

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 22.12.2007

### **Schleppender Verkauf von Blindenerzeugnissen gefährdet Arbeitsplätze**

Die Wiener Blindenwerkstätte im Louis Braille Haus hatte schon öfters mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. 2005 kam es zur kurzfristigen Schließung und Neuübernahme durch die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH aus Deutschland. Die Wiener Blindenwerkstätte wird seit dem 20. August 2005 als selbstständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und beschäftigt in der Produktion zurzeit 16 behinderte Personen, von denen 15 vollblind und eine Person schwerst sehbehindert ist. Es besteht eine enge Kooperation mit der ÖBER (Österreichische Blindenerzeugnisse) GmbH, die weitere Niederlassungen in Linz und Graz betreibt. In Graz ist auch die Zentrale mit dem Zentrallager und die Abteilung für das Rechnungswesen angesiedelt.

Im Warensortiment finden sich rund 150 verschiedene handgefertigte Besen, Bürsten und Pinsel bis zu Korbwaren. Die am meisten verkauften Waren sind aber die Besen (Straßenbesen, Handfeger). Die Preise dieser von den Blinden in Handarbeit hergestellten hochqualitativen und 20 Jahre haltbaren Waren liegen weit über den Preisen maschinell gefertigter Produkten, die man in den großen Supermärkten kaufen kann. Das Unternehmen kämpft aber mit enormen Absatzschwierigkeiten. Im Zentrallager in Graz lagern verschiedenste Besen im Wert von € 280.000,--. Die blinden Arbeitnehmer üben ihren Beruf mit großer Freude und Einsatzkraft aus und sehen darin auch ihren Lebensinhalt. Sie fürchten wegen der Absatzprobleme den drohenden Verlust ihrer Arbeitsplätze und haben auch kaum Hoffnung, im Anschluss eine weitere Arbeitsstelle zu finden.

Ein Problem für die Blindenwerkstätte stellt der mangelnde Vertriebschutz der Blindenware dar. So verkaufen Unternehmen unter der Bezeichnung "Blindenware" leider auch Produkte, die nicht von blinden bzw. sehbehinderten Personen hergestellt werden. Die Abnehmer werden dadurch getäuscht und die Blindenwerkstätten geschädigt. Volksanwalt Dr. Kostelka verweist darauf, dass es in Österreich keine speziellen Schutzbestimmungen für den Verkauf von Blindenware gibt, während in Deutschland bereits seit dem Jahre 1953 ein Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren mit einer

verbindlichen Kennzeichnungspflicht sowohl Käufern als auch Verkäufern gleichermaßen Gewissheit gibt, dass Arbeitsaufträge an blinde Handwerker, auch tatsächlich nur diesen zu Gute kommen.

Aber auch in anderer Hinsicht, verschlechterte sich die Situation für die Blindenwerkstatt. Bis zum Jahr 2002 standen Auftraggebern, die Bestellungen bei Einrichtungen tätigten, in denen überwiegend Menschen mit Behinderungen tätig waren, Prämien im Ausmaß von 15 % des Nettorechnungsbetrages dieser Aufträge zu. Der Auftraggeber bezahlte somit den vollen Preis an die Behindertenwerkstätte und erhielt im Gegenzug 15 % des Nettorechnungsbetrages, nach gesonderter Antragstellung bei den Bundessozialämtern, von der öffentlichen Hand ersetzt. Die Rückabwicklung gestaltete sich als bürokratieintensiv, da eine Refundierung nur gemeinsam mit einer allfälligen Vorschreibung der Ausgangstaxe vorgenommen wurde, sodass es zuweilen bis zu 18 Monate dauerte, bis die sog. Werkprämie erstattet wurde. Diese Prämie wurde im Zuge einer Novelle des Behindertengesetzes ersatzlos aufgehoben und weder vom Bund noch von den Ländern ein adäquater Ausgleich geschaffen.

Seitens der Vertriebsleitung wurde ins Treffen geführt, dass die Blindenwerkstätte im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe mit ihren hochqualitativen handgefertigten Produkten nur schwer zum Zug kommt, weil öffentliche Dienststellen im Hinblick auf nachfolgende Rechnungsprüfungen meinen, am wenigsten argumentativen Aufwand dann zu haben, wenn die Zuschläge an die jeweiligen Billigstbieter ergingen. Nur fallweise würde die Bundesministerien, Länder und Gemeinden auf die Produkte der Wiener Blindenwerkstätte zurückgreifen.

Volksanwalt Dr. Kostelka sieht daher vermehrten Schulungsbedarf jener Bediensteten, die speziell mit öffentlichen Vergabeverfahren betraut sind. So wäre es seit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2006 möglich, spezielle Vergabeverfahren durchzuführen, die bewusst geschützten Werkstätten und integrativen Betrieben vorbehalten sind. Auch dass im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben ein Vergleich der Preise mehrerer Anbieter nicht alleiniges Kriterium ist, sondern eine Berücksichtigung sozialer Faktoren Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung erfolgen darf (§ 19 Abs. 6 BVergG 2006), ist ein Umstand, der ausschreibenden Stellen vielfach nicht hinreichend bekannt ist. Die Volksanwaltschaft wird sich an alle politischen Verantwort-

tungsträger von Bund und Länder wenden und die soziale Verantwortung bei Auftragsvergaben der öffentlichen Hand einmahnen. Die Landesstelle Wien des Bundessozialamtes kündigte an, der Wiener Blindenwerkstätte im Louis Braille Haus zusätzliches Unternehmensservice anzubieten.